

Auch Reiter sind zur Beseitigung von Pferdeäpfeln verpflichtet

Immer häufiger erreichen uns Beschwerden über Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Pferdeäpfel. Die Reiterinnen und Reiter kümmern sich in aller Regel nicht um die Beseitigung der Hinterlassenschaften ihrer Tiere, und überlassen die Straßenreinigung den betroffenen Anwohnern. Spricht man sie auf ihre Beseitigungsverpflichtung an verweisen sie meist darauf, dass die Verunreinigung von Straßen durch Pferdekot, insbesondere im ländlichen Raum, nach den Vorschriften des Straßenrechts zum Allgemeingebrauch der Straße gerechnet wird, und sich somit auch keine Beseitigungspflicht begründen lässt. Soweit es straßenrechtliche Vorschriften betrifft ist dies richtig.

Nach dem Abfallrecht jedoch sind Pferdeäpfel genau wie Hundekot als Abfall zu betrachten. Somit handelt jeder Reiter, welcher den Pferdekot auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegen lässt, ordnungswidrig. Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens können hierfür bis zu 5.000 € Bußgeld fällig werden. Darüber hinaus hat der Reiter die Kosten der Straßenreinigung zu tragen.

Wir bitten alle Reiterinnen und Reiter um Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, und um Rücksichtnahme den anderen Bürgern gegenüber.